jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/8 9ObA163/93, 9ObA113/99d, 8ObA85/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1993

Norm

GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Nach der Bekanntgabe der Gesundheitsbeeinträchtigung, die ihn zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung unfähig macht, durch den Arbeitnehmer, hat der Arbeitgeber zwar nicht unverzüglich - der Arbeitnehmer befand sich im Krankenstand -, wohl aber innerhalb angemessener Frist eine Ersatzbeschäftigung anzubieten, damit sich auch der Arbeitnehmer darauf einstellen kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 163/93
  Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 163/93
  Veröff: ZAS 1994,133 (Gillinger)
- 9 ObA 113/99d
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 113/99d
  Auch
- 8 ObA 85/06t
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060101

Dokumentnummer

JJR_19930708_OGH0002_009OBA00163_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at